

Benutzungs- und Entgeltordnung für die gemeindeeigenen Sportanlagen der Gemeinde Willingen (Upland)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) hat am 19.06.2018 die nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für die gemeindeeigenen Sportanlagen in der Gemeinde Willingen (Upland) beschlossen:

§ 1 Gemeindliche Sportanlagen

Die Gemeinde Willingen (Upland) ist Eigentümerin der folgenden Sportanlagen:

- a) Uplandstadion mit
 - aa) Naturrasenplatz
 - ab) Kunstrasenplatz
 - ac) Leichtathletische Anlagen
 - ad) Schießstand
- b) Sportplatz Eimelrod
- c) Sportplatz Rattlar
- d) Sportplatz Usseln
- e) Sporthalle Usseln

§ 2 Zweck und Zuständigkeit

(1) Die gemeindeeigenen Sportanlagen stehen

- a) allen Sportvereinen, die ihren Sitz in der Gemeinde Willingen (Upland) haben,
- b) allen Schulen in der Gemeinde Willingen (Upland) und
- c) sonstigen Sportvereinen mit Sitz außerhalb der Gemeinde Willingen (Upland)

zur Verfügung.

(2) Die Benutzung der jeweiligen Sportanlage erfolgt nach einem von der Gemeinde aufzustellenden Benutzungsplan. Nutzungen, die außerhalb der im Benutzungsplan festgelegten Zeiten stattfinden, bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeinde Willingen (Upland).

(3) Sonstigen Verbänden, Vereinen oder Personen kann eine Sportanlage nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der nach Abs. 1 zugelassenen Benutzung möglich ist.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer gemeindlichen Sportanlage besteht nicht.

(5) Die Überlassung einer gemeindlichen Sportanlage erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

§ 3

Sperre einer Sportanlage

(1) Die Gemeinde kann eine Sportanlage ganz oder teilweise sperren. Eine Sperrung muss erfolgen, wenn durch die Benutzung Beschädigungen zu erwarten sind.

(2) Bereits erteilte Benutzungsgenehmigungen können zurückgenommen werden, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

§ 4

Unterhaltung und Aufsicht

(1) Die Unterhaltung und Pflege der Sportanlagen übernimmt die Gemeinde. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann die Gemeinde Platzwarte/Platzwartinnen bzw. Hausmeister/Hausmeisterinnen bestellen. Die Sauberhaltung der Sportanlagen obliegt den jeweiligen Nutzern.

(2) Die Platzwarte/Platzwartinnen bzw. Hausmeister/Hausmeisterinnen üben das Hausrecht aus. Sie können Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen, aus der Sportanlage verweisen. Für Aktive gilt dies erst nach Rücksprache mit dem/r jeweils verantwortlichen Leiter/in. Das Hausrecht kann auch von Beauftragten der Gemeinde ausgeübt werden.

§ 5

Pflichten der Benutzer

(1) Bei Benutzung der Sportanlagen muss ein/e verantwortliche/r Übungsleiter/in bzw. Lehrkraft anwesend sein. Ihm/Ihr obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung der Benutzung.

(2) Benutzer sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit (besenrein) zu halten. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Platzwart/der Platzwartin bzw. dem Hausmeister/Hausmeisterin zu melden.

(3) Sofern ein Nutzer ein verringertes Benutzungsentgelt, gem. § 7 (1) zahlt (in dem er sich verpflichtet die Reinigung selbstständig durchzuführen), so muss die Reinigung fachgerecht und umfassend durchgeführt werden.

(4) Nutzer der gemeindlichen Sportanlage haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden (z.B. Ausschank alkoholischer Getränke). Der Ausschank von

alkoholischen Getränken bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen ist verboten.

(5) Das Rauchen in sämtlichen Gebäuden, bzw. Gebäudeteilen, ist untersagt.

(6) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

§ 6

Durchführung von Veranstaltungen

Benutzer sind für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitärdienst sowie für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

§ 7

Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Sportanlagen werden die folgenden privatrechtlichen Entgelte erhoben:

A) Uplandstadion

1. Schießstand

- a) bei Nutzung ohne Reinigungsleistung durch die Gemeinde 4,00 € / Stunde
- b) bei Nutzung mit Reinigungsleistung durch die Gemeinde 14,50 € / Stunde

2. Naturrasenplatz (incl. Nutzung des Sportlerheims (Umkleide, Dusche, Toilette))

- a) bei Nutzung ohne Reinigungsleistung durch die Gemeinde 16,00 € / Stunde
- b) bei Nutzung mit Reinigungsleistung durch die Gemeinde 99,00 € / Stunde

3. Kunstrasenplatz (incl. Nutzung des Sportlerheims (Umkleide, Dusche, Toilette))

- a) Bei Nutzung ohne Reinigungsleistung durch die Gemeinde 16,00 € / Stunde
- b) Bei Nutzung mit Reinigungsleistung durch die Gemeinde 88,00 € / Stunde

4. Leichtathletische Anlagen (incl. Nutzung des Rasenplatzes und des Sportlerheims (Umkleide, Dusche, Toilette))

- a) Bei Nutzung ohne Reinigungsleistung durch die Gemeinde 16,00 € / Stunde
- b) Bei Nutzung mit Reinigungsleistung durch die Gemeinde 99,00 € / Stunde

5. Leichtathletische Anlagen (incl. Nutzung des Sportlerheims (Umkleide, Dusche, Toilette) ohne Nutzung des Rasenplatzes)

- a) Bei Nutzung ohne Reinigungsleistung durch die Gemeinde 16,00 € / Stunde
- b) Bei Nutzung mit Reinigungsleistung durch die Gemeinde 49,50 € / Stunde

6. Sportanlagen Uplandstadion komplett (Leichtathletische Anlagen, Naturrasen- und Kunstrasenplatz (incl. Nutzung des Sportlerheims (Umkleide, Dusche, Toilette))

- a) Bei Nutzung ohne Reinigungsleistung durch die Gemeinde 32,00 € / Stunde
- b) Bei Nutzung mit Reinigungsleistung durch die Gemeinde 495,00 € für einen halben Tag (bis 6 Stunden), bzw. 935,00 € für einen ganzen Tag (ab 6 Stunden)

B) Sportplatz Eimelrod

- a) bei Nutzung durch Jugendmannschaften ohne Reinigungsleistung durch die Gemeinde 4,00 € / Stunde
- b) bei Nutzung ohne Reinigungsleistung durch die Gemeinde 6,00 € / Stunde
- c) bei Nutzung mit Reinigungsleistung durch die Gemeinde 66,00 € / Stunde

C) Sportplatz Rattlar

- a) bei Nutzung durch Jugendmannschaften ohne Reinigungsleistung durch die Gemeinde 4,00 € / Stunde
- b) bei Nutzung ohne Reinigungsleistung durch die Gemeinde 6,00 € / Stunde
- c) bei Nutzung mit Reinigungsleistung durch die Gemeinde 66,00 € / Stunde

D) Sportplatz Usseln

- a) bei Nutzung durch Jugendmannschaften ohne Reinigungsleistung durch die Gemeinde 4,00 € / Stunde
- b) bei Nutzung ohne Reinigungsleistung durch die Gemeinde 6,00 € / Stunde
- c) bei Nutzung mit Reinigungsleistung durch die Gemeinde 66,00 € / Stunde

E) Sporthalle Usseln

- a) bei Nutzung ohne Reinigungsleistung durch die Gemeinde 4,00 € / Stunde
- b) bei Nutzung mit Reinigungsleistung durch die Gemeinde 66,00 € / Stunde

§ 8

Zahlungsverpflichtung/Fälligkeit

(1) Zur Zahlung des Entgeltes sind die Benutzer verpflichtet; mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Entgelterhebung erfolgt mittels gesonderter Rechnung nach erfolgter Nutzung.

(3) Das Benutzungsentgelt ist bis zum in der Rechnung festgesetzten Termin zu entrichten.

(4) Wird die Reservierung der Sportanlage bis zu einer Woche vor der jeweiligen Reservierung storniert, wird auf die Erhebung des Entgeltes verzichtet. Es fällt in diesen Fällen lediglich eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 20,00 € an. Erfolgt die Stornierung erst innerhalb einer Woche vor der Buchung, ist das Nutzungsentgelt in voller Höhe zu zahlen.

(5) Die Gemeinde Willingen (Upland) behält sich vor, eine Kautions zu erheben.

§ 9

Wirtschaftliche Tätigkeit

(1) Die Bewirtschaftung einer Sportveranstaltung innerhalb der in den Sportlerheimen vorhandenen Gastronomie, ist mit dem jeweiligen Pächter abzustimmen.

(2) Die Zulassung von zusätzlichen Händlern/Händlerinnen mit und ohne Verkaufsstände obliegt dem Sportveranstalter. Er hat das alleinige Recht, über die Zulassung von Verkaufsständen zu entscheiden.

(3) Die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Verkaufsstände anfallenden Risiken sind vom Sportveranstalter durch eine entsprechende Versicherung abzudecken.

(4) Der Sportveranstalter haftet gegenüber der Gemeinde, wenn sich aus dem Betrieb der Verkaufsstände Schadenersatzansprüche ergeben.

(5) Der Sportveranstalter sorgt für die anschließende Reinigung der gesamten Sportanlage.

(6) Die Reinigungsarbeiten müssen spätestens am Tag nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Sofern am nächsten Tag eine Vermietung stattfindet, sind die Reinigungsarbeiten spätestens bis zu dieser Vermietung durchzuführen.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Benutzer der Sportanlage, die diesen Bestimmungen zuwider handeln oder die Ordnung auf den Sportanlagen stören, können von der Gemeinde zweifachweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen und für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

§ 11

Haftung

(1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Sportanlage und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Benutzer sind verpflichtet, die Geräte und die Sportanlage jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Er/Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Geräte und der Sportanlage entstehen.

(3) Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass seine/ihre Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, Besucher seiner/ihrer Veranstaltung oder sonstige Dritte kein Verschulden trifft.

(4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für Fahrzeuge, Kleidungsstücke und andere von Benutzern abgestellte oder mitgebrachte Sachen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Willingen (Upland), 15.06.2018

Thomas Trachte
(Bürgermeister)

Anmerkung

Eingearbeitet wurden:

- 1. Nachtrag, beschlossen am 11. Februar 2021, in Kraft am 01.01.2021
- 2. Nachtrag, beschlossen am 21. November 2022, in Kraft am 01.01.2023
- 3. Nachtrag, beschlossen am 31. August 2026, in Kraft am 01.01.2027